



Statuten

SVKT Frauensportverein Rothenburg

Allgemeines

A. Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Vereinsvorstand
Technische Kommission

STV
SVK-STV
VS
TK

B. Im Text verwendete Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.



I Name, Sitz, Verantwortlichkeit, Zugehörigkeit

Ar. 1 Name

Der SVKT Frauensportverein Rothenburg, gegründet im Jahr 1955, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in Rothenburg, Luzern.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des SVKT Frauensportvereins Rothenburg. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der SVKT Frauensportverein Rothenburg ist Mitglied des Turnverbandes LU/OW/NW und somit des Schweizerischen Turnverbandes. Alle aktiven Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK versichert. Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen und sind für die Mitglieder des Vereines ohne Weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten.

II Zweck des Vereins

Art. 5 Zweck

- Der Verein fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder jeden Alters und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Der Verein koordiniert die Aktivitäten seiner Anlässe.
- Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitglieder .
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



III Vereinsstruktur

Art. 6 Gruppen

Der SVKT Rothenburg umfasst folgende Gruppen:

- Aktive Erwachsene (Erwachsenenturnen, Volley-/Netzball)
- Aktive Kinder und Jugendliche (MuKi/EiKi, KiTu, Ballschule)

IV Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied des SVKT Rothenburg ist, wer sich im Verein sportlich aktiv betätigt.
- Ehrenmitglied des SVKT Rothenburg ist, wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat und auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.
- Passivmitglied des SVKT Rothenburg ist, wer sich im Verein nicht (mehr) aktiv sportlich betätigt, diesen jedoch mit einem jährlichen Beitrag unterstützt.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Alle Vereinsmitglieder sind dem Schweizerischen Turnverbands STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstands Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Art. 10 Aufnahme

Die Aufnahme in den SVKT Frauensportverein Rothenburg erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 11 Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins Rothenburg hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Vereins zu nutzen und an den Ausbildungen des Schweizerischen Turnverbands STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen.



Art. 12 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein Rothenburg jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Leiterinnen sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins Rothenburg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 13 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden. Für Unfälle oder Schäden gegenüber Dritten bei Sportübungen oder Anlässen übernimmt das SVKT Rothenburg keine Haftung.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Richtlinien des Vereins oder der Verbände absichtlich oder in grober Weise verletzen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können aus dem SVKT Frauensportverein Rothenburg ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Entscheid des Vorstands kann mittels Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung an die ausgeschlossene Person an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

V Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet jedes Jahr statt und wird durch das Vereinspräsidium einberufen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmen.

Die Einladung zur Generalversammlung, die Traktandenliste sowie Anträge des Vorstands sind den Vereinsmitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Eingeladen werden alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 17. Altersjahr erreichen. Der Besuch der Generalversammlung ist wünschenswert.



a. Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende abschliessenden Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Fahnenträger/in
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die Generalversammlung
- Fusionen
- Vereinsauflösung

b. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab 17 Jahren, Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das Absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

c. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

d. Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.



e. Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Art. 17 Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 6 – 8 Personen zusammen.

- Präsidium
- Gruppenpräsidentinnen
- Aktuarin
- Kassierin
- Beisitzerin (z.B. Verantwortliche für die Mitgliederdatenbank)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder wieder wählbar.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsidentin erfolgt.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung zuhänden des Präsidiums bekanntzugeben.

b. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Organisation des sportlichen Angebots zusammen mit den Leiterinnen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Richtlinien und Pflichtenhefte

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.



c. Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und/oder eine Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweit mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Kassierin gemeinsam zu zweit.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent verfügt die Kassierin über Einzelunterschrift.

Art. 18 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Art. 19 Revisionsstelle

a. Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst mindestens zwei (2) Mitglieder. Sie wird an der Generalversammlung für zwei (2) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

b. Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisor/innen prüfen die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihr Prüfungsergebnis und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

VI Verwaltung

Art. 20 Protokoll

Über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Richtlinien und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstands sind in Richtlinien und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 22 Zuständigkeit

Für den Erlass von Richtlinien und Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

Art. 23 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.



Art. 24 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen sind in entsprechenden Reglementen und Weisungen geregelt.

VII Finanzen

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Juli.

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind im Budget festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

VIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 28 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 29 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 30 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbands Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des STV.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



Art. 32 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke zulässig sind, die einer Gemeinnützigkeit oder einer von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit öffentlichem Zweck und Sitz in der Schweiz entsprechen.

Art. 33 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20. September 2024.
Sie wurden an der Generalversammlung vom 19. September 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern Ob- und Nidwalden in Kraft.

Rothenburg, 19. September 2025

Für den SVKT Frauensportverein Rothenburg

Irene Stofer
Präsidentin

Alessandra Ottiger
Vize-Präsidentin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern Ob- und Nidwalden genehmigt:

Evi Hurschler
Präsidentin

Karin Hüsler
Geschäftsstelle



ANHANG 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

1. Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.